

EBA/GL/2017/04

11/07/2017

Leitlinien

zur Behandlung der Anteilseigner bei Anwendung des
Bail-in-Instruments oder der Herabschreibung und Umwandlung
von Kapitalinstrumenten

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 11/09/2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2017/04“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gegenstand

1.1. Gemäß Artikel 47 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten)² legen diese Leitlinien die Umstände fest, unter denen es bei Anwendung des in Artikel 43 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Bail-in-Instruments oder der in Artikel 59 festgelegten Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten angemessen wäre, eine oder beide der folgenden Maßnahmen zu treffen:

- a) Löschung der bestehenden Anteile oder anderer Eigentumstitel oder Übertragung auf am Bail-in beteiligte Gläubiger;
- b) Verwässerung bei bestehenden Anteilseignern und Inhabern anderer Eigentumstitel infolge der Umwandlung von:
 - i) relevanten Kapitalinstrumenten, die vom Institut aufgrund der Befugnis nach Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ausgegeben wurden, oder
 - ii) berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Eigentumstitel, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut aufgrund der Befugnis nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/59/EU ausgegeben wurden.

Artikel 47 Absatz 1 schreibt vor, dass Maßnahmen nach Buchstabe b nur ergriffen werden dürfen, wenn das in Abwicklung befindliche Institut nach der gemäß Artikel 36 vorgenommenen Bewertung einen positiven Nettovermögenswert aufweist, und die Umwandlung zu einer Umwandlungsquote durchgeführt wird, die die bestehenden Bestände an Anteilen und anderen Eigentumstiteln erheblich verwässert.

2. Begriffsbestimmungen

Im Zusammenhang mit diesen Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Löschung“ von Anteilen: Anteile werden gelöscht und die wirtschaftlichen Forderungen und andere Eigentumsrechte der Anteilseigner für diese Anteile werden vollständig gelöscht;
- b) „Übertragung“ von Anteilen: Anteile oder andere Eigentumstitel werden Gläubigern übertragen und die künftigen wirtschaftlichen Forderungen und anderen Eigentumsrechte der ursprünglichen Anteilseigner für diese Anteile werden gelöscht;

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

c) „Verwässerung“: Neue Anteile oder andere Eigentumstitel werden ausgegeben und infolgedessen werden die künftigen wirtschaftlichen Forderungen und anderen Eigentumsrechte der bestehenden Anteilseigner im Verhältnis verringert, aber nicht unbedingt gelöscht. Sie können gewisse wirtschaftliche und verwaltungsmäßige (Stimmrechte) Eigentumsrechte beibehalten³.

3. Anwendungsbereich und -ebene

Diese Leitlinien sind für Abwicklungsbehörden bei deren Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente bei Nichttragfähigkeit eines Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen.

Titel II - Leitlinien zu den Umständen, bei denen Löschung, Übertragung oder erhebliche Verwässerung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln angemessen ist

1. Umstände im Zusammenhang mit der Bewertung der Firmenvermögenswerte und -verbindlichkeiten

- 1.1. Vor Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten bei Nichttragfähigkeit erfolgt eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU.
- 1.2. Diese Bewertung dient dem Zweck einer fundierten Information für die von der Abwicklungsbehörde zu treffenden Entscheidungen, über den Umfang der Löschung oder Verwässerung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und den Umfang der Verluste, die zum Zeitpunkt der Abwicklung zu berücksichtigen sind.
- 1.3. Auch eine unabhängige Ex-Post-Bewertung muss gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU erfolgen, um festzustellen, ob die Behandlung, welche die Anteilseigner und Gläubiger infolge der Abwicklung erhalten haben, schlechter war als wenn für das Institut oder Unternehmen das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre (Ex-post-Bewertung). Neben der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung muss auch eine Einschätzung der Behandlung der einzelnen Klassen von Anteilseignern und Gläubigern erfolgen, die zu erwarten wäre, wenn die das Institut oder Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert würde, wie Artikel 36 Absatz 8 der Richtlinie 2014/59/EU vorschreibt.

³ Verwässerung kann mit einer „Löschung“ oder „Übertragung“ kombiniert werden, welche bewirkt, dass einige, aber nicht alle Anteile gelöscht oder übertragen werden.

- 1.4. Die angemessene Behandlung von Anteilseignern und anderen Eigentumstiteln sollte durch den geschätzten Nettovermögenswert des Instituts nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung und der gemäß Artikel 36 Absatz 8 dieser Richtlinie erfolgten Einschätzung fundiert sein.

a. Löschung oder Übertragung

- 1.5. Von den Abwicklungsbehörden sollten alle Anteile oder andere Eigentumstitel vollständig gelöscht oder übertragen, wenn der Nettovermögenswert des Instituts sowohl nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung als auch der gemäß Artikel 36 Absatz 8 dieser Richtlinie erfolgten Einschätzung null oder negativ ist.
- 1.6. Wenn hingegen der Nettovermögenswert des Instituts sowohl nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung als auch der gemäß Artikel 36 Absatz 8 dieser Richtlinie erfolgten Einschätzung positiv ist, sollte der Umfang der Löschung oder Übertragung partiell sein und sicherstellen, dass die Anteilseigner mindestens den Nettovermögenswert in der Einschätzung gemäß Artikel 36 Absatz 8 behalten.
- 1.7. Wenn der Nettovermögenswert des Instituts nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung null oder negativ ist, wird zumindest zum Teil eine Herabschreibung im Vergleich zu Anteilen oder anderen Eigentumstiteln im Insolvenzfall vorrangigeren Gläubigern erforderlich. Herabschreibung anderer Gläubiger, während Anteilseigner etwas an Wert behalten, wäre sowohl widersprüchlich zur Abfolge der Herabschreibung in Artikel 48 der Richtlinie 2014/59/EU als auch zur Wahrung der Gläubigerrangfolge in der Insolvenz, die durch die Abwicklungsgrundsätze von Artikel 34 der Richtlinie 2014/59/EU vorgeschrieben ist.
- 1.8. Wenn Anteile oder andere Eigentumstitel nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung einen positiven Wert aufweisen, aber der Wert nach der Einschätzung gemäß Artikel 36 Absatz 8 null ist, können die Abwicklungsbehörden aus einer größeren Anzahl Optionen auswählen: a) vollständige Löschung oder Übertragung; b) partielle Löschung oder Übertragung⁴ oder c) Verwässerung. Die Abwicklungsbehörden sollten in diesem Fall, um die Übereinstimmung mit der Gläubigerrangfolge hinsichtlich der Abfolge der Herabschreibung von Artikel 48 und der Abwicklungsgrundsätze von Artikel 34 zu gewährleisten, sorgfältig prüfen, welche Option die Grundsätze und Schutzbestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU am besten erfüllt und welche die Ziele der Abwicklung am besten erreichen lässt.

⁴ „Partielle Löschung/Übertragung“: Verwässerung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b) wird mit „Löschung“ oder „Übertragung“ (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a) kombiniert, ohne die Instrumente vollständig zu löschen oder zu übertragen (d. h. die Anteilseigner und die Eigentümer anderer Titel behalten etwas an Wert). Eine partielle Übertragung kann auch herbeigeführt werden, indem ein Aktiensplit zum Schaffen zusätzlicher Anteile vorgenommen wird, die den Inhabern von Kapitalinstrumenten oder Gläubigern übertragen werden.

- 1.9. Beim Vornehmen von Abwicklungsmaßnahmen sollten die Abwicklungsbehörden das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme vermeiden, von der sie für die Anteilseigner einen größeren Verlust als bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens erwarten⁵.

b. Starke Verwässerung

- 1.10. Wenn Anteile oder andere Eigentumstitel nicht vollständig gelöscht oder übertragen werden, müssen sie durch die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital stark verwässert werden.
- 1.11. Für die Zwecke dieser Leitlinien bedeutet starke Verwässerung, dass sowohl der Prozentsatz an Eigentum am Institut der Anteilseigner als auch der Wert der Eigentumstitel verringert werden muss, sofern dies nicht gegen die Schutzbestimmung gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2014/59/EU verstößt. Zu dieser Situation kommt es nur, wenn durch die Abwicklung weniger Erlöse für die Gläubiger der Bank als bei einem regulärem Insolvenzverfahren zu erwarten sind.
- 1.12. Wenn es zu Verwässerung kommt, ist der Umfang der Verwässerung in Übereinstimmung mit Artikel 50 der Richtlinie 2014/59/EU und den EBA-Leitlinien zu Umwandlungsquoten festzulegen. Für festgelegte Umwandlungsquoten ist in Übereinstimmung mit Leitprinzip 2 der EBA-Leitlinien betreffend die Quote für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital beim Bail-in-Verfahren ist eine starke Verwässerung zu gewährleisten. Dieser Grundsatz macht eine Festlegung der Umwandlungsquoten erforderlich, die gewährleisten, dass die Anteilseigner den Erstverlust tragen und die Gläubigerrangfolge eingehalten wird. Wenn zu erwarten ist, dass eine bestimmte Gläubigerklasse nach der Abwicklung schlechter als vor der Abwicklung nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung gestellt ist, sollte die Abwicklungsbehörde eine Umwandlungsquote gleich oder nahe null für alle Klassen von Verbindlichkeiten und Instrumenten festlegen, die nachrangiger im Falle einer Insolvenz sind.
- 1.13. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Fall eintreten, dass von keinem Gläubiger ein Beitrag zum Verlustausgleich oder zur Rekapitalisierung bei der Abwicklung erwartet wird. In dem Fall sollten die Umwandlungsquoten für Kapitalinstrumente zum Gewährleisten des Erreichens der Abwicklungsziele sowie zum Verringern des Werts der Anteile oder anderen Eigentumstitel vor der Abwicklung festgelegt werden.
- 1.14. Die Abwicklungsbehörden dürfen sich nur für starkes Verwässern bei Inhabern von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln entscheiden, wenn die Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU nahelegt, dass die Anteile oder anderen

⁵ Wenn dies der Fall ist, würden sie mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auch einen positiven Geschäftswert haben, da Abwicklung im Vergleich zu Insolvenz in der Regel werterhaltend sein soll.

Eigentumstitel einen positiven Nettovermögenswert aufweisen. Unter diesen Umständen kann starke Verwässerung auch in Verbindung mit einer partiellen Löschung oder partiellen Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln angewendet werden.

- 1.15. Die Abwicklungsbehörden sollten keine starke Verwässerung anwenden, wenn der Nettovermögenswert des Instituts nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung null oder negativ ist, um die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 34 der Richtlinie 2014/59/EU über das Tragen des Erstverlusts und das Einhalten der Insolvenzgläubigerrangfolge sicherzustellen.
- 1.16. Wenn die Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass das Institut basierend auf der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung einen positiven Nettovermögenswert aufweist, aber der Wert nach der Einschätzung gemäß Artikel 36 Absatz 8 dieser Richtlinie null ist, sollte die Abwicklungsbehörde die Option aus der Liste unter Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a oder b der Richtlinie 2014/59/EU wählen, mit der nach ihrer Auffassung die Abwicklungsziele am besten erreicht werden.
- 1.17. Unter bestimmten Umständen kann die Befugnis zum Herabschreiben oder Umwandeln von Kapitalinstrumenten in Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU ausgelöst werden, ohne auch Abwicklung auszulösen. Der Umfang der Herabschreibung oder Umwandlung muss dem für das Erreichen der Abwicklungsziele erforderlichen Betrag entsprechen, wie gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben b und c bewertet. Dieser Betrag kann null sein, z. B. wenn Artikel 59 ausgelöst wird, weil außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (einschließlich, wenn eine Zentralbank Notfallliquiditätshilfe auf Entschädigungsbasis leistet oder Garantie für neu ausgegebene Verbindlichkeiten gewährt) für ein gut kapitalisiertes Institut bereitgestellt wird, das gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU nicht als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend erachtet wird.
- 1.18. In solchen Fällen sollten die Abwicklungsbehörden das harte Kernkapital (CET1) nicht reduzieren oder relevante Kapitalinstrumente nicht herabschreiben oder umwandeln, da die Bank nicht ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und dies zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nicht erforderlich wäre.

Die nachstehende Tabelle fasst die in diesem Abschnitt beschriebenen Punkte zusammen:

| <u>Umstand in Bezug auf Wert von Anteilsforderungen</u> | <u>Angemessene Maßnahmen</u> | <u>Unangemessene Maßnahmen</u> |
|--|--|---|
| Positiver Nettovermögenswert sowohl nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung als | 1. Partielle Löschung 2. Partielle Übertragung 3. Verwässerung | 1. Vollständige Löschung 2. Vollständige Übertragung |

| | | |
|--|--|--|
| auch der Einschätzung gemäß Artikel 36 Absatz 8 dieser Richtlinie | | |
| Positiver Nettovermögenswert nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung, aber Nettovermögenswert ist nach der Einschätzung gemäß Artikel 36 Absatz 8 dieser Richtlinie null oder negativ | <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständige oder partielle Löschung 2. Vollständige oder partielle Übertragung 3. Verwässerung | Keine (aber Umwandlungsquoten müssen angemessen sein) |
| Nettovermögenswert ist sowohl nach der gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben b bis g der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Bewertung als auch nach der Einschätzung gemäß Artikel 36 Absatz 8 dieser Richtlinie null oder negativ | <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständige Löschung 2. Vollständige Übertragung | <ol style="list-style-type: none"> 1. Partielle Löschung 2. Partielle Übertragung 3. Verwässerung |

2. Nicht mit der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens zusammenhängende Umstände

- 1.19. Wenn mehr als eine Option auf Basis der Bewertung angemessen sein kann oder wenn zwischen Instrumenten zur Verwirklichung der Verwässerung zu wählen ist, sollten die Abwicklungsbehörden die Option oder die Optionen wählen, welche die Abwicklungsziele von Artikel 31 der Richtlinie 2014/59/EU am besten erfüllt bzw. erfüllen.
- 1.20. Insbesondere können nationale oder EU-Gesellschaftsrechtsvorschriften Einfluss auf die angemessene Wahl zwischen der Verwirklichung von Verwässerung allein durch Ausgabe neuer Anteile, durch die Kombination von einer Löschung einiger Anteile und der Ausgabe neuer Anteile oder durch die Übertragung einiger Anteile haben.
- 1.21. Die folgenden Beispiele bilden keine vollständige Liste der Faktoren, welche die Abwicklungsbehörden berücksichtigen sollten. Die Beispiele sind nicht abschließend und das Befolgen der Leitlinien erfordert nicht, dass sich die Behörden für die vorgeschlagenen Optionen entscheiden, wenn die beschriebenen Umstände auftreten.
- 1.22. Wenn in Betracht gezogen wird, ob Anteile oder andere Eigentumstitel gelöscht und/oder übertragen werden (einzeln oder kombiniert mit Verwässerung), können die Behörden die

besonderen Merkmale der Anteile oder anderen Eigentumstitel berücksichtigen. Wenn bspw. bestimmte Anteile bestimmte Sonderstimmrechte verleihen, können die Behörden in Betracht ziehen, dass eine Löschung dieser Anteile angemessener als deren Übertragung wäre, um die Struktur des reorganisierten Instituts oder Unternehmens zu vereinfachen.

- 1.23. In einigen Fällen kann es Anteile oder andere Eigentumstitel geben, welche die Voraussetzungen für CET1-Kapital nicht erfüllen, z. B. Vorzugsaktien, die als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals eingestuft werden. Die Behörden können sich für alleinige Übertragung der Instrumente des harten Kernkapitals (CET1) und für die Löschung jeglicher Anteile oder anderer Eigentumstitel (unter Beachtung der entsprechenden Schutzbestimmungen und Rechtsschutzbestimmungen) entscheiden.
- 1.24. Wenn die Abwicklungsbehörden die Option gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU zur Änderung der Rechtsform eines zuvor gemeinschaftlich gehaltenen Instituts oder Unternehmens nach einem Bail-in angewendet haben, sollte gegebenenfalls eine Löschung der Eigentumstitel zur Durchführung dieser Änderung vorgenommen werden.
- 1.25. Wenn Anteile einer Aktiengesellschaft an amtlichen Börsen notiert sind, kann eher das Übertragen als das Löschen der Anteile erforderlich sein, um eine Unterbrechung der Notierungen und Verunsicherung bei der Bewertung der Anteile zu vermeiden.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

Diese Leitlinien sind durch die entsprechenden Abwicklungsbehörden innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung in den nationalen Abwicklungspraktiken umzusetzen.